

4/SN-349/ME <sup>1 von 3</sup>



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 603.540/0-V/5a/94

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 19	-GE/19-02
Datum:	4. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

*H. Bauer*

**Betrifft:** Änderung des Bundesgesetzes über internationales  
Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen  
Wirtschaftsraum;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
im Sinne der Entschliebung des Nationalrates vom 5. Juli 1961  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten  
Gesetzesentwurf.

28. Februar 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 603.540/0-V/5a/94

An das  
Bundesministerium für Justiz

· 1070 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

30.038/2-I 9/1994  
20. Jänner 1994

**Betrifft:** Änderung des Bundesgesetzes über internationales  
Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen  
Wirtschaftsraum;  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Zum vorgesehenen Gesetzestext:**

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist in zwei Artikel  
gegliedert. Dabei enthält Art. II eine gesonderte  
Inkrafttretensbestimmung, was im Widerspruch zu den Legistischen  
Richtlinien 1990, Richtlinie 41, steht. Das Bundesministerium für  
Justiz wird daher ersucht, so wie auch im Zusammenhang mit anderen  
Novellenentwürfen aus der letzten Zeit, die Richtlinie 41 zu  
beachten.

- 2 -

II. Zu den Erläuterungen:

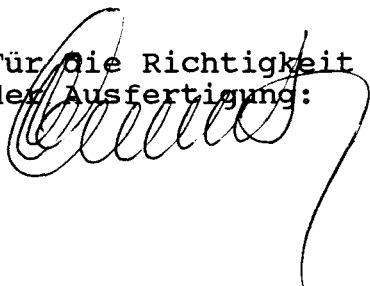
Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Den Erläuterungen wäre eine Textgegenüberstellung anzuschließen (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

28. Februar 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Holzinger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and extends downwards and to the right.